

ZG_OBERGERICHT BS 2023 36 vom 12. Oktober 2023

ZG Obergericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_36

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 36 du 12 octobre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 36 del 12 ottobre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Hat die Beschwerde ausschliesslich die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand, so beurteilt die Verfahrensleitung die Beschwerde allein (Art. 395 lit. b StPO). Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Kostenaufgabe im Betrag von CHF 168.00 in der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 11. April 2023. Zuständig zur Beurteilung der Beschwerde ist mithin der Abteilungspräsident als Verfahrensleitung (vgl. Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 395 StPO N 7).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung der Beschwerde im Wesentlichen geltend, es liege kein Beweis vor, dass er von der Rechnung, deren Nichtbezahlung zur Schilderentzugsverfügung geführt habe, Kenntnis gehabt habe. Folgerichtig könne ihm auch nicht vorgeworfen werden, dass er als Verwaltungsrat den pekuniären Verpflichtungen der C._____ AG nicht nachgekommen sei. Aber selbst wenn er Kenntnis von der Rechnung gehabt hätte, sei die vorinstanzliche Begründung falsch. Bei Nichtnachkommen einer pekuniären Pflicht sei man auf den Betreuungsweg verwiesen. Weswegen bei der Verkehrssteuer etwas anderes gelten solle, sei nicht ersichtlich und bestenfalls eine gesetzliche Fehlleistung, die keinen Schutz verdiene. Vielmehr sei der Entzug der Kontrollschilder bei Nichtbezahlen der Verkehrssteuer oder anderer Rechnungen des Strassenverkehrsamtes eher eine Nötigung, da das Kontrollschild nicht dem Nachweis des Bezahlers der Verkehrssteuer oder sonstiger Rechnungen des Strassenverkehrsamtes, sondern dem Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung diene.

E. 3

Nach Art. 16 Abs. 4 lit. b SVG kann der Fahrzeugausweis auf angemessene Dauer entzogen werden, solange die Verkehrssteuern oder -gebühren für Fahrzeuge desselben Halters nicht entrichtet sind. Soweit der Beschwerdeführer diese Regelung als gesetzliche Fehlleistung oder gar als Nötigung qualifiziert, ist darauf nicht näher einzugehen. Vielmehr ist diese Regelung für die rechtsanwendenden Behörden verbindlich. Demgemäss ist von vornherein nicht zu beanstanden, dass das Strassenverkehrsamt der C._____ AG nach der erfolglosen Einforderung der Verkehrssteuer am 7. März 2022 die Entzugsverfügung zugestellt hat. Nachdem innert der gesetzten Frist weder der Fahrzeugausweis noch die Kontrollschilder ZG G._____ abgegeben worden waren, war gestützt auf Art. 107 Abs. 3 VZV der polizeiliche Entzug vorzunehmen. Die Zuger Polizei, die aufgrund des

Einziehungsauftrags des Strassenverkehrsamtes davon Kenntnis erlangte, dass die C._____ AG der Entzugs- verfügung keine Folge geleistet hatte, war daher zur Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG gegen den Be- schwerdeführer als einzigen Verwaltungsrat dieser Gesellschaft verpflichtet (Art 7 Abs. 1

Seite 4/5 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 StPO; Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 15 StPO N 10). Zu prüfen bleibt somit, ob die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer in der Einstellungsverfügung zu Recht die Verfahrenskosten auferlegt hat.

E. 4

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrecht- liches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf un- bestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Erforderlich ist schliesslich, dass das Verhalten die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafver- fahrens war (Urteil des Bundesgerichts 6B_272/2019 vom 26. Februar 2020 E. 2.1 m.H.).

E. 4.1

Nach Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sorgfalt bedeutet, die Anwendung der gebotenen Umsicht und Vorsicht, welche ein vernünftiger Mensch bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung an den Tag legen würde. Unsorgfältig handelt derjenige, der die Erledigung einer gebotenen Aufgabe vollständig oder teilweise unterlässt bzw. zu spät handelt. Nach der Rechtsprechung und Lehre ist der Sorgfaltsmassstab zu objektivieren: Das Verhalten eines Verwaltungsrats- mitglieds wird mit dem Verhalten verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestell- ten, vernunftgemäss handelnden Person in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (Watter/Pellanda, Basler Kommentar, 5. A. 2016, Art. 717 OR N 3 u. 5).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ist seit Mitte 2019 einziger Verwaltungsrat der C._____ AG. Über weitere Organe verfügte die Gesellschaft nie. Insbesondere waren weder die vom Be- schwerdeführer erwähnten Geschäftsführer H._____ und I._____ je in dieser Funkti- on im Handelsregister eingetragen. Demgemäss war ausschliesslich der Beschwerdeführer zur Vertretung der C._____ AG befugt und deshalb auch zur Wahrung der Gesellschafts- interessen verpflichtet. Dieser Aufgabe kam er im

Zusammenhang mit der Begleichung der Verkehrssteuer und der Verpflichtung zur Abgabe des Fahrzeugausweises und der Kontroll- schilder ZG G._____ offenkundig nicht nach. Als alleiniges Organ der Gesellschaft war der Beschwerdeführer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihn sämtliche an die Gesellschaft adressierten Postsendungen erreichen und nicht nur solche, die direkt an ihn per Einschrei- ben zugestellt wurden. Indem der Beschwerdeführer diese grundlegende Pflicht, die nach ob- jektivem Massstab von einem vernunftgemäss handelnden Verwaltungsrat verlangt werden kann, verletzte, konnte er die ordnungsgemässe Geschäftsführung für die C._____ AG nicht sicherstellen. Dies zeigt sich daran, dass er weder Kenntnis von der Rechnung für die Verkehrssteuer noch von den Mahnungen oder der Entzugsverfügung hatte, obwohl ihm be-

Seite 5/5 wusste war, dass auf die C._____ AG ein Fahrzeug eingelöst war. Zudem konnte der Be- schwerdeführer bei seiner polizeilichen Befragung nicht einmal Auskunft darüber geben, wer das Fahrzeug benutzt. Das pflichtwidrige Verhalten führte adäquat kausal zur Eröffnung der Strafuntersuchung wegen Missbrauch von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 SVG. Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer in der Einstellungsverfügung vom 11. April 2023 daher zu Recht die Verfahrenskosten auferlegt.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzu- erlegen. Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.